RheinlandPfalz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 40 20 • 54230 Trier

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Deworastraße 8
54290 Trier

Telefon (06 51) 46 01-0

Gegen Empfangsbekenntnis
Verbandsgemeinde
Obere Kyll
Rathausplatz 1
54584 Jünkerath

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon (persönlich) Fax (persönlich)	Dienstgebäude Zimmer E-Mail (persönlich)	Datum
815-21 23.05.2007	34-7/05/126 – 50/07	Carol Whitehead a (0651) 4601-407 (0261) 120-887407	Deworastrasse 8 107 carola.whitehead @sgdnord.rlp.de	27.03.2008

Vollzug der Wassergesetze;
Antrag der Verbandsgemeinde Obrere Kyll auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus 3 Brunnen der Versorgungsgruppe „Steffeln-Schönfeld“ im Bereich der VG Obere Kyll, Vulkaneifelkreis

Bescheid

Aufgrund der §§ 2, 3, 7 und 7a WHG i. V. m. den §§ 25 ff. LWG ergeht folgende Entscheidung:

I.
Gehobene Erlaubnis

Der Verbandsgemeinde Obere Kyll wird hiermit

die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt,

entsprechend den vorgelegten Antrags- und Planunterlagen

1. 1 Antrag vom 23.05.2007
1. 2 Erläuterungsbericht und Planunterlagen der Verbandsgemeindewerke Obere Kyll vom Mai 2007

die Bestandteil des Bescheides sind,

Grundwasser aus den bestehenden Gewinnungsanlagen (siehe Tabelle), in einer maximalen Menge von (siehe Tabelle)

lfd. Nr.	**Brunnen**	**Gemarkung**	**Flur**	**Flur-stück Nr.**	**max. Gesamt-Menge**			
					l/s	**m^3/h**	**m^3/d**	**m^3/a**
1	**Auel** Hinter Kellersch	**Auel**	**8**	**68/2**	5,0	18	360	87.000
2	**Schönfeld** Auf der Heid	**Schönfeld**	**1**	**13**	5,5	20	400	100.000
3	**Steffeln** In Böfches Wies	**Steffeln**	**3**	**20**	7,0	25	500	130.000
							1.260	**317.000**

zutage zu fördern, abzuleiten und für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet „Steffeln-Schönfeld“ sowie für die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung des gesamten Verbundsystems der VG Obere Kyll zu gebrauchen.

Die jährliche Gesamtentnahmemenge darf max. <u>317.000 m^3</u> nicht überschreiten.

lfd. Nr.	**Hochwert der Entnahmestelle**	**Rechtswert der Entnahmestelle**
1	5572079	2541655
2	5574392	2536302
3	5573028	2540081

II. <u>Dauer der Erlaubnis</u>

Die Erlaubnis wird für die Dauer von 30 Jahren erteilt und ist <u>bis zum 31.03.2038</u> befristet.

Ein Antrag auf Verlängerung der Frist ist spätestens sechs Monate vor deren Ablauf bei der Erlaubnisbehörde zu stellen (§ 31 LWG).

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Aus Gründen einer geregelten Wasserwirtschaft können jederzeit zum Schutz des Grundwassers sowie der Gewässerbelange zusätzliche Anforderungen an die Wassergewinnungsanlagen gestellt sowie weitere Maßnahmen für die Beobachtung der Grundwasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden.

2. Die aus den Brunnen entnommenen Wassermengen sind mittels Wasserzähler fortlaufend zu registrieren.

3. Die nach Ziffer 5.2 gewonnenen wöchentlichen Messergebnisse sind in eine besondere Liste einzutragen. Diese Eintragungen sind für das vorangegangene Wasserwirtschaftsjahr (01.11.-31.10.) zu erfassen und der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier jährlich, spätestens zum 31.03. für das Vorjahr vorzulegen.
4. Das zutage geleitete Rohwasser ist mindestens einmal jährlich in chemisch-physikalischer Hinsicht zu untersuchen. Diese Untersuchungen sind für mindestens folgende Parameter durchzuführen:

   Färbung, Geruch, Geschmack, Temperatur
   pH-Wert
   Ammonium (NH_4)
   Mangan (Mn)
   Eisen (Fe)
   Nitrat (NO_3)
   Sulfat (SO_4)
   Chlorid (Cl)
   Gesamthärte
   Karbonathärte

   Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind dem LUWG Rheinland-Pfalz auf den hierfür vorgesehenen Erfassungsbögen umgehend nach Vorliegen zur Verfügung zu stellen.

5. Die Wasserbehörden sind berechtigt, jederzeit die Wassergewinnungsanlagen zu überprüfen.

6. Die Festsetzung von weiteren Bedingungen und Auflagen bleibt ausdrücklich vorbehalten; dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die Entnahmen zu Auswirkungen oder zu nachhaltigen ökologischen Schäden oder Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes führen.

IV. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Diese Erlaubnis gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.
   Der Antragsteller hat sich die Berechtigung durch Vereinbarung zu verschaffen.

2. Die einfache Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

3. Jede Änderung der Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübungen des Wasserrechts dient, ist nur mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Wasserbehörde zulässig.

4. Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.

5. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 41 (1) WHG bzw. § 128 (1) LWG verstößt. Ordnungswidrigkeiten können nach § 41 (2) WHG bzw. § 128 (2) LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EURO geahndet werden.

V. Aufhebung bestehender Rechte

Auf die Bewilligung für die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Schönfeld „Auf der Heid“ der Bezirksregierung Trier vom 03.04.1987, Az.: 560-093, sowie die Bewilligung vom 07.11.1991, Az. 560-9022.3305, für die Quelle Reuth, Brunnen Auel, Steffeln und Lehnerath wird seitens des Rechtsinhabers ab Bestandskraft dieser Gehobenen Erlaubnis gem. vorliegender Erklärung verzichtet.

Die Rechte sind im Wasserbuch zu löschen.

VI. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

VII. Kostenfestsetzung

Die Kosten für diese Amtshandlung errechnen sich wie folgt:

Gebühren	5.630,00 EUR
Auslagen	EUR
Auslagen für Mitwirkungshandlung	66,36 EUR
Sie werden auf insgesamt	**5.696,36 EUR**
	festgesetzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 113 Abs. 1 LWG Abs. 1 i. V. m. §§ 1 bis 4 und 8 bis 14 des Landesgebührengesetzes (LGebG) für Rheinland-Pfalz.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Nr. 11.1.1.3 (Bewilligung, Gebührenrahmen von 500,-- bis 25.000,-- EURO) der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten „Besonderes Gebührenverzeichnis“ vom 31.03.1999 (GVBl. 1999 S. 43 ff.) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig und sind auf das aufgeführte Konto der Landesoberkasse zu überweisen mit der Kostennummer

DST 4410 Az. 34-7/05/126 – 50/07

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

VIII. Begründung

Die Verbandsgemeinde Obere Kyll hat mit Schreiben vom 23.05.2007 einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus 3 Brunnen der Versorgungsgruppe „Steffeln-Schönfeld“ gestellt.

Das Versorgungsgebiet „Steffeln-Schönfeld“, bestehend aus den Ortslagen Steffeln, Auel, Basberg, Reuth, Schönfeld, Schüller und Stadt Kyll (Ferienzentrum Wirfttal), wurde über das Gewerbegebiet „Auf Zimmers“ nach Stadtkyll erweitert.

Aufgrund einer erhöhten Bedarfsmenge hatten die VG-werke Obere Kyll mit Antrag vom 29.03.2000 eine Erhöhung der Jahresentnahmemenge des Brunnens Schönfeld „Auf der Heid“ von 70.000 m³ auf 100.000 m³ beantragt.

Das durch wasserrechtliche Bewilligung der Bezirksregierung Trier vom 03.04.1987, Az. 560 – 093, erteilte Recht ist auf die Dauer von 30 Jahren befristet. Die einfache Erlaubnis zur Entnahme der erhöhten Wassermenge von 100.000 m³ im Rahmen eines Dauerpumpversuches wurde mit Bescheid der SGD Nord vom 19.06.2002, Az. 34-7/05/126, für die Dauer von 2 Jahren erteilt. Mit Bescheid vom 09.01.2004 wurde diese Erlaubnis bis zum 31.05.2005 verlängert. Ein weiterer Verlängerungsantrag seitens der VG Obere Kyll wurde fristgerecht gestellt. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller wurde über diesen Antrag noch nicht entschieden, sondern zur Klärung von Fragen hinsichtlich der Gewinnungsanlage (Wasserdargebot, Auswirkungen auf Gewässer usw.) eine geologische Studie gefordert.

Eine umfassende hydro-geologische Studie zur Untersuchung des gesamten Versorgungsgebietes „Steffeln-Schönfeld“ wurde vom Büro WASSER und BODEN GmbH, Boppard mit Datum vom Januar 2007 erstellt und die Ergebnisse der SGD Nord vorgelegt. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse wurde ein neues Wasserbewirtschaftungskonzept für das gesamte Versorgungsgebiet entwickelt und daraus resultierend ein entsprechender Antrag auf Grundwasserentnahme aus nunmehr 3 Brunnen gestellt.

Die bestehenden Wasserrechte (Bewilligung der Bezirksregierung Trier vom 03.04.1987, Az.: 560-093, sowie die Bewilligung vom 07.11.1991, Az. 560-9022.3305) werden in ihrer ursprünglichen Form aufgehoben und durch die Erteilung einer neuen gehobenen Erlaubnis neu strukturiert.

Die Quellfassung Reuth, „Im Repscheid“ und der Brunnen Lenerath „Unter Haag“ werden wegen Nitratproblemen und erforderlichen Sanierungsmaßnahmen nicht weiter betrieben.

Die diesen Bewilligungen zugrundegelegte Entnahmemenge von 317.000 m³/a ändert sich in der Gesamtbilanzierung nicht. Es wird weiterhin eine Jahresentnahmemenge von 317.000 m³/a zugelassen.

Die Grundwasserentnahme stellt eine Gewässerbenutzung i. s. d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 2 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis oder einer sonstigen wasserrechtlichen Entscheidung.

Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zu Äußerung. Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht.

Die gehobene Erlaubnis kann nur in einem Verfahren erteilt werden, das gewährleistet, dass die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können (Verfahren gem. §§ 27 Abs. 2, 114 Abs. 2 LWG).

Daher wurden die Antrags- und Planunterlagen, aus den sich Art und Umfang der Maßnahme im einzelnen ergeben, in der Zeit vom 18.06.2007 bis 17.07.2007 bei der Verbandsgemeinde-verwaltung Obere Kyll - zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Wegen Art und Umfang der Bekanntmachung wird auf die Akten Bezug genommen.

Die formellen Erfordernisse des § 114 LWG in Verbindung mit den §§ 72 bis 74 des Verwaltungserfahrensgesetzes (VwVfG) wurde Rechnung getragen.

Während der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben.

Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen müssten (§ 6 WHG), liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die gehobene Erlaubnis wird aus wasserwirtschaftlichen Gründen auf die Dauer von 30 Jahren erteilt.

Die im Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise sind zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten.
Sie beruhen auf den §§ 4 WHG und 26 Abs. 2 LWG.
Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für diese Entscheidung ist in den §§ 34, 105 und 107 LWG geregelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Deworastrasse 8, 54290 Trier

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

(Holger Kugel)

Anlage

Empfangsbekenntnis – gegen Rückgabe –

Rechtsgrundlagen (Stand: Dezember 2007)

-Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG**) in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)**
-Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (**Landeswassergesetz - LWG**) in der Neufassung vom 22.01.2004 (GVBl. S.54), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 05.10.2007 (GVBl. S. 191)

-Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die **Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVP) bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337EWG) in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1746), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten vom 09.12.2006 (BGBl. I, S. 2819)
-Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung **(UVPG)** vom 25.06.2005 (BGBl. I, S. 1757), geändet durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316)
-Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung **(UVPVwV)** vom 18.09.1995 (GMBl. S. 671)

-Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl I S. 718)
-Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (**Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -**) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155)
-Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) in der Neufassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (BGBl. I Nr. 63, S. 2840)
-Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (**POG**) vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2005 (GVBl S.320)

-Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 29.12.2006 (GVBl. S. 447 ff)

-Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mir wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (**Anlagenverordnung – VawS**) vom 01.02.1996 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.11.2005 (GVBl. S. 491)
-Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17.12. 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (**Grundwasserverordnung – GrWV**) in der Neufassung vom 18.03.1997 (BGBl. I 1997, S. 542)

-Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578); zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212)
-Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 12.05.2006 (GVBl. Nr. 10, S. 165)
-Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 15.01.2002 (GVBl S. 61 ff)

-**Landesumweltinformationsgesetz (LUIG)** vom 19.10.2005 (GVBl. 2005, S. 484)
-Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (**Allgemeines Gebührenverzeichnis**) vom 15.01.2002 (GVBl S. 61 ff)

-**Landesumweltinformationsgesetz (LUIG)** vom 19.10.2005 (GVBl. 2005, S. 484)